

Science on the Rocks e. V.

... denn Wissenschaft begeistert!



Science on the Rocks e. V. • Brauhausberg 16 • 38678 Clausthal-Zellerfeld

Science on the Rocks e. V.
Brauhausberg 16
38678 Clausthal-Zellerfeld

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

BEARBEITER

Sascha Wolf

TELEFON

E-MAIL

DATUM

2019-12-05

Antrag des Vorstands zur Änderung der Satzung

Liebe Mitglieder,

in den etwa zweieinhalb Jahren seit der Gründung des Vereins sind dem Vorstand kleine Unklarheiten und Unstimmigkeiten in unserer Satzung aufgefallen, die wir mit diesem Antrag ausräumen möchten.

Antrag

1. Vor § 1 wird folgendes ergänzt:

Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir bei Personenbezeichnungen und Fürwörtern lediglich die männliche Form. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

2. § 1 wird neu gefasst.

alt

(1) Der Verein führt den Namen
„Science on the Rocks“ (SOTR).

neu

(1) Der Verein führt den Namen
„Science on the Rocks e. V.“
(SOTR e. V.).

Science on the Rocks e. V.
in Clausthal-Zellerfeld

AG Braunschweig
VR 201635

Vorstand

Florian Schmeing
Janina Gellenbeck
Sascha Wolf
(je zwei Personen gemeinsam
vertretungsberechtigt)

Anschrift

Brauhausberg 16
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung

IBAN: DE60 2689 1484 1001 4721 01
bei der Volksbank im Harz eG

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.

(2) Er hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und wurde am 27. Mai 2017 gegründet.

(3) Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Nach Eintragung führt er den Namen „Science on the Rocks e.V.“ (SOTR e. V.)

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 201635 eingetragen.

3. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird neu gefasst.

alt

Ordentliche Mitglieder sind Studenten oder Angehörige der TU Clausthal.

neu

Mitglieder der TU Clausthal gemäß § 16 NHG in der jeweils aktuellen Fassung sind ordentliche Mitglieder.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Wortgruppe „aus dem Kreis der Mitglieder“ gestrichen.

alt

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt.

neu

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen.

alt

[...] Eine Wiederwahl ist zulässig. [...]

neu

[...] Wiederwahl ist zulässig. [...]

6. In § 7 Abs. 1 wird am Ende des vierten Spiegelstrichs ein Komma ergänzt.

7. § 7 Abs. 2 wird neu gefasst.

alt

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.

neu

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal von einem Mitglied des Vorstands einberufen.

8. § 7 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 8 Abs. 6 wird neu gefasst.

alt

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

neu

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben eine Stimme.

10. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.

11. § 10 Abs. 1 wird neu gefasst.

alt

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

neu

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

12. In § 12 Abs. 3 wird ein Komma eingefügt.

alt

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) e. V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

neu

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Begründung

Teil 1

In unserer Satzung wird an verschiedenen Stellen (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 4, § 10) das generische Maskulinum für Personenbezeichnungen verwendet. Auch wenn sich aus der Rechtsprechung keine Notwendigkeit für Bezeichnungen ergibt, die eindeutig alle Geschlechter adressieren, wollen wir zum Ausdruck bringen, dass wir uns der Tatsache bewusst sind, dass sich nicht alle Menschen durch ein generisches Maskulinum angesprochen fühlen.

Entsprechende Formulierungen finden sich ebenfalls in Satzungen anderer Vereine – während das Deutsche Rote Kreuz einen Weg analog dem unseren gewählt hat,¹ hat sich der Deutsche Olympische Sportbund dazu entschieden, Personenbezeichnungen in der Satzung geschlechtsneutral zu formulieren.²

Wir haben uns gegen eine geschlechtsneutrale Anpassung aller Personenbezeichnungen entschieden, da sie – insbesondere seit dem Personenstands Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Adressierung eines dritten Geschlechts notwendig macht – die Lesbarkeit der Satzung stellenweise erheblich verschlechtert hätte bzw. noch keine klaren Leitlinien zur Adressierung Intersexueller in der Schriftsprache existieren. So hätte beispielsweise in § 6 Abs. 1 der Satzung die Formulierung „dem/der Vorsitzenden“ nicht mehr ausgereicht, um alle drei Geschlechter zu adressieren.

¹ siehe Seite 9 der Satzung

(https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Verbandsstruktur/Satzung/DRK_Satzung_20190801.pdf)

² siehe z. B. § 20 der Satzung

(https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/Satzungen_und_Ordnungen/aktuell_Satzung_2018_.pdf)

Teil 2

Da die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist, lässt sich dieser Paragraph vereinfachen. Der zweite Satz des zweiten Absatzes ist nach § 59 Abs. 3 BGB erforderlich.

Teil 3

Die bisherige Regel lässt unklar, welche Personen als „Angehörige der Hochschule“ zählen. Mit dieser Formulierung wird explizit auf eine Definition aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz Bezug genommen. Nur vorübergehend an der TU Clausthal Beschäftigte, beispielsweise Gastdozenten, können damit nicht länger ordentliche Mitglieder sein.

Teil 4

In Verbindung mit § 4 Abs. 4 ließe sich dieser Satz so verstehen, dass auch Fördermitglieder ein Stimmrecht bei der Wahl des Vorstands haben sollen. Dies ist jedoch nicht intendiert.

Teil 5

Die Formulierung „Eine Wiederwahl ist zulässig.“ lässt offen, ob **genau eine** oder **mehrere** Wiederwahlen zulässig sind. Daher möchten wir die Regelung im zweiten Sinne präzisieren.

Teil 6

Redaktionelle Änderung.

Teil 7

Dem Vorstand soll größere Flexibilität bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gegeben werden.

Teil 8

Die derzeitige Satzungsbestimmung ist nicht eindeutig. Bei der Berechnung von Fristen sind die Vorschriften der §§ 187-193 BGB zu beachten. Die Frist zur ordnungsgemäßen Ladung einer Mitgliederversammlung ist eine *Ereignisfrist* und eine *Rückwärtsfrist*. In der Satzung wird jedoch irrtümlich angenommen, die Frist laufe vorwärts und die Einladung sei das zugehörige Ereignis gemäß § 187 BGB. Dies führt zur missverständlichen Formulierung, die Frist beginne „mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag“ zu laufen.

Aus dieser Formulierung wird nicht ausreichend deutlich, ob damit der Regelung des § 188 Abs. 2 BGB Rechnung getragen wird und somit sieben volle Tage zwischen Einladung und Mitgliederversammlung liegen müssen oder ob die Satzungsregelung neben § 188 Abs. 2 BGB die Frist um einen weiteren Tag verlängert.

Der missverständliche Satz der Satzung kann aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden. Den Fristbeginn stellt tatsächlich die Mitgliederversammlung dar. Da es sich um eine Ereignisfrist handelt, ist der Tag der Versammlung bei der Fristberechnung nicht zu berücksichtigen (§ 188 Abs. 2 BGB). Die Regeln des BGB zur Zivilkomputation bestimmen also bereits, dass stets sieben volle Tage zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung liegen müssen. Zu einer Mitgliederversammlung, die an einem Sonntag stattfindet, ist also spätestens am Samstag in der Woche davor zu laden.

Unabhängig davon bemüht sich der Vorstand selbstverständlich darum, die Fristenregelungen nicht auszureizen und im Regelfall frühzeitig zu Mitgliederversammlungen zu laden.

Teil 9

Die Formulierung soll präzisiert werden, um den Widerspruch zu § 4 Abs. 4 aufzulösen.

Teil 10

Die Formulierung der Satzung macht einen jährlichen Beschluss der Mitgliedsbeiträge notwendig. In den letzten zwei Jahren ist keine Anpassung der Beitragssätze erfolgt. Auch in vielen anderen Vereinen erfolgt die Anpassung des Mitgliedsbeitrags nur in deutlich größeren zeitlichen Abständen. Wir schlagen daher die Streichung dieses Absatzes vor.

Dass die Mitgliederversammlung das alleinige Recht zum Beschluss des Mitgliedsbeitrags hat, wird bereits in § 7 Abs. 1 Spiegelstrich 3 festgelegt.

Teil 11

Unsere Satzung enthält keine Regelung zur Amtszeit der Kassenprüfer. Da diese üblicherweise mit der Amtszeit des Vorstands zusammenfällt, gehen wir davon aus, dass die Kassenprüfer für ein Jahr gewählt sind. Dennoch sollten wir eine entsprechende Satzungsregelung aufnehmen.

Die Ergänzung, dass zusätzlich zu den zwei Kassenprüfern ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt werden soll, soll verhindern, dass der Verein durch den

Ausfall von Kassenprüfern teilweise handlungsunfähig wird. Im Gegensatz zu ausfallenden Vorstandsmitgliedern wäre es nicht zulässig, Kassenprüfer übergangsweise durch den Vorstand zu kooptieren. Der Ausfall hätte dann jedoch zur Folge, dass auf einer Mitgliederversammlung zunächst ein neuer Kassenprüfer zu wählen wäre, bevor die Prüfung überhaupt beginnen kann.

Teil 12

Redaktionelle Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Wolf
Schatzmeister